

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/16551 –**

### **Zusammenarbeit mit Vertrauensanwälten in Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Dass Angaben aus Asylverfahren in die Hände des Staates fallen, aus dem die Schutzsuchenden geflohen sind, ist nach Ansicht der Fragesteller das größtmögliche Versagen in der Gewährung von internationalem Schutz Geflüchteter.

Doch genau das ist passiert, als der Anwalt Yilmaz S. und weitere Anwälte in der Türkei festgenommen wurden und Akten mit Daten über türkische Asylsuchende aus den in Deutschland laufenden Verfahren an türkische Behörden gerieten.

Nach bisherigem Kenntnisstand wurde Yilmaz S. am 18. September 2019 festgenommen.

Bei seiner Festnahme hatte er 47 Akten bei sich mit Daten aus in Deutschland laufenden Asylverfahren von 57 türkischen Staatsangehörigen. Darüber hinaus gibt es weitere 283 Vorgänge, die bei der Durchsuchung der Privat- und Büroräume von Yilmaz S. beschlagnahmt wurden. Türkische Zeitungen berichten sogar, Yilmaz S. und ein anderer vorübergehend festgenommener Vertrauensanwalt hätten mehr als 2400 Personen „ausgespäht“ ([www.fr.de/politik/ausgespaecht-gefahr-13279900.html](http://www.fr.de/politik/ausgespaecht-gefahr-13279900.html)). Die Akten, die sich nun in den Händen der türkischen Behörden, unter anderem des Geheimdienstes MIT, befinden, beinhalten Personengrunddaten und Sachverhaltsdarstellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus den in Deutschland laufenden Asylverfahren, mit denen das Bundesamt mit der Bitte um Klärung an die deutsche Botschaft herangetreten ist. Diese Sachverhaltsdarstellungen des BAMF können hoch sensible Daten aus den asylrechtlichen Verfahren enthalten, die jetzt an den Verfolgerstaat Türkei gelangt sind. Dieser Umstand allein stellt nach Auffassung der Fragestellenden einen Nachfluchtgrund dar, der zur Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus führen muss.

Dass es dazu kommen konnte, liegt unter anderem an der – nicht nur in der Türkei praktizierten – Zusammenarbeit der deutschen Botschaften mit sogenannten Vertrauensanwälten und Vertrauensanwältinnen. Auf Anfrage des

Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird mithilfe dieser Vertrauensanwälte beispielsweise überprüft, ob gegen die in Deutschland schutzsuchende Person tatsächlich, wie im Asylverfahren vorgetragen, ein Haftbefehl vorliegt.

Die von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber türkischen Asylsuchenden getragenen Anfragen seitens des BAMF an die deutsche Botschaft in Ankara sind in den letzten Monaten – auch relativ zu den Antragszahlen türkischer Asylbewerber und Asylbewerberinnen – deutlich angestiegen. Die große Mehrheit der Anfragen des BAMF an die deutsche Botschaft ergibt, dass die Personen in der Türkei tatsächlich verfolgt werden (vgl. die Informationen der Bundesregierung in der 75. Sitzung des Innenausschusses).

Nach § 24 des Asylgesetzes (AsylG) kann das BAMF im Einzelfall zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers eine Vielzahl von Erkenntnisquellen hinzuziehen. Hierzu gehören insbesondere auch die nach § 21 AsylG weitergeleiteten Unterlagen sowie Anfragen an das Auswärtige Amt zur Ermittlung von Anträgen auf Ausstellung eines Visums. Wie im allgemeinen Verwaltungsverfahren werden jedoch auch im Asylverfahren Umfang und Reichweite des Untersuchungsgrundsatzes im konkreten Einzelfall durch den Tatsachenvortrag des Antragstellers (§ 25 Absatz 1 Satz 1 AsylG) bestimmt, der Umfang der Ermittlungspflichten also durch die individuellen Mitwirkungspflichten begrenzt.

Die politische und gesellschaftliche Lage im Herkunftsland Türkei ist nach Auffassung der Fragestellenden auch ohne die Einbindung von Vertrauensanwälten relativ leicht zu beurteilen. Aufgrund der großflächigen Digitalisierung haben auch Privatpersonen Zugriff auf Register, in denen Haftbefehle gegen sie online verfügbar sind.

Es steht nach Meinung der Fragestellenden in keinem Verhältnis, diese hochsensiblen Daten in die Hände von türkischen Anwälten zu geben und diese damit ebenfalls der konkreten Gefahr der Preisgabe durch türkische Behörden auszusetzen, wenn es dafür gar keinen Bedarf gibt.

Bisher bleibt die Bundesregierung aus Sicht der Fragestellenden Erklärungen zur Strategie im Umgang mit den laufenden und abgeschlossenen Verfahren der betroffenen Schutzsuchenden und dem Ausgang ihrer Asylverfahren schuldig. Unklar bleibt auch, welche konkreten Daten durch die Beschlagnahmungen von Akten an die türkischen Behörden gelangt sind und ob dadurch auch Familienangehörige in der Türkei bedroht sind.

Die Informationsstrategie der Bundesregierung bleibt nach Auffassung der Fragestellenden auch nach der Sondersitzung des Innenausschusses vom 27. November 2019 weiterhin unklar. Angeblich wurden das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz frühzeitig informiert, nachdem die Festnahme von Yilmaz S. bekannt wurde, ebenso der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Aber auch hier ist nach Auffassung der Fragestellenden nicht klar, wann genau das geschah und vor allem, wann die Betroffenen von wem in Kenntnis über die Vorfälle gesetzt wurden.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Es trifft nicht zu, dass in der Wohnung des Kooperationsanwalts deutsche Asylakten von den türkischen Behörden beschlagnahmt worden sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt keine Asylakten an das Auswärtige Amt (AA), sondern ausgewählte Informationen, die für die Prüfung von Asylanträgen erforderlich sind. Das Auswärtige Amt prüft und beantwortet diese Informationsanfragen im Rahmen der Amtshilfe in eigener Verantwortung. Die Kooperationsanwälte, die für das Auswärtige Amt arbeiten, erhalten lediglich die für eine Recherche notwendigen Informationen wie beispielsweise Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum und eine türkische Sozialversicherungs-

nummer. Adressen in Deutschland werden in keinem Fall mitgeteilt. Weder besteht eine direkte Kommunikation zwischen dem BAMF und den Kooperationsanwälten noch haben diese Einsicht in oder Zugriff auf Asylakten des BAMF. Es trifft nicht zu, dass die Zahl der Anfragen zu türkischen Asylsuchenden seitens des BAMF in den letzten Monaten deutlich angestiegen ist. Von Januar bis November 2019 stellte das BAMF in 3,8 Prozent der Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger Anfragen an das Auswärtige Amt, 2018 in 3,7 Prozent der Asylverfahren.

Im Strafverfahren gegen Herrn S. in der Türkei hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Staatsanwaltschaft ihre Anklage an das zuständige Gericht übermittelt. Dieses hat die Hauptverhandlung aber zunächst nicht zugelassen, sondern die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen. Anklageschrift und Begründung der Zurückweisung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist nun an der Staatsanwaltschaft, über die nächsten Verfahrensschritte zu entscheiden. Die Bundesregierung setzt sich für eine zügige Aufklärung der Vorwürfe und die Aufhebung der Untersuchungshaft ein. Zu Umständen, die derzeit noch Gegenstand der Ermittlungen türkischer Strafverfolgungsbehörden sind, kann die Bundesregierung zum Schutz der Person und mit Blick auf das laufende Verfahren keine Stellung nehmen.

1. Wann hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Leitung des BAMF von der Verhaftung des Vertrauensanwalts der deutschen Botschaft, Yilmaz S., erfahren?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16811 wird verwiesen.

2. Wie viele Akten, in denen Informationen zu Asylverfahren türkischer Staatsbürger in Deutschland enthalten sind, zu wie vielen Einzelfällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Festnahme des Vertrauensanwalts Yilmaz S. und durch die Durchsuchung seiner Wohnung und seiner Kanzleiräume insgesamt zum Zeitpunkt der Einbringung der Kleinen Anfrage an die türkischen Behörden gelangt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

3. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung sämtliche Personen, deren Akten bei der Festnahme von Yilmaz S. und bei der Durchsuchung seiner Wohnung beschlagnahmt wurden, darüber informiert, dass Daten aus ihren Asylverfahren an die türkischen Behörden gelangt sein können, und wenn ja, wann, und durch wen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

4. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzelnen die Gründe für die Übermittlung der Anfragen des BAMF an die deutsche Botschaft in der Türkei in den bei Yilmaz S. beschlagnahmten Akten?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine statistische Erfassung von Gründen für Anfragen wird nicht vorgenommen.

5. Welche Daten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Beschlagnahme der Akten bei Yilmaz S. in die Hände türkischer Behörden gelangt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

6. Welche Daten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Beschlagnahme der Akten bei Yilmaz S. an den türkischen Geheimdienst MIT gelangt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Konsequenzen zieht das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Verhaftung des Vertrauensanwalts Yilmaz S. für die zukünftige Bearbeitung von Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

8. Wie viele Visaanträge von Familienangehörigen der Betroffenen hat die deutsche Botschaft in der Türkei nach dem Bekanntwerden der Inhaftierung von Yilmaz S. bewilligt?

An der Botschaft Ankara sowie auch an den Generalkonsulaten Istanbul und Izmir wurde überprüft, ob Anträge auf Familienzusammenführung zu den 59 Personen, deren Fälle bei Herrn S. im Zeitpunkt seiner Verhaftung zur Bearbeitung lagen, vorlagen. Visaanträge dieser Art lagen den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vor.

9. Wie lange saß der von Yilmaz S. unterbevollmächtigte Anwalt nach Kenntnis der Bundesregierung in Haft, und sind auch von ihm Akten in die Hände der türkischen Behörden gelangt?

Die Antwort der Bundesregierung ist zum Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und wird separat übermittelt.\*

10. Wie ist der aktuelle Kontakt zwischen dem Auswärtigen Amt und Yilmaz S. seit seiner Verhaftung, und welche Unterstützung bietet das Auswärtige Amt ihm in seinem Verfahren?

Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen. Die Botschaft Ankara steht in engem Kontakt zu den Anwälten von Yilmaz S. und zu seiner Familie. Am 12. Dezember 2019 hat der deutsche Botschafter in der Türkei Yilmaz S. in der Untersuchungshaft besucht.

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS -Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Hatte die Bundesregierung bzw. die Deutsche Botschaft Ankara im Vorfeld der Verhaftung des Vertrauensanwalts Hinweise darauf, dass sie den Vertrauensanwalt durch die Beschäftigung mit den in Rede stehenden Asylfällen einer Gefahr aussetzt?

Nein.

12. Hatte die türkische Regierung sich zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Tätigkeit der Vertrauensanwälte erkundigt?

Nein.

13. Hatte der Vertrauensanwalt selbst Hinweise darauf, dass seine Arbeit von der Regierung kritisch beäugt, seine Tätigkeit oder er als Person in irgendeiner Form überwacht wurde?

Es gab keine Äußerungen im Sinne der Fragestellung gegenüber der Botschaft Ankara.

14. Wie viele Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte sind bis zur Anündigung des Auswärtigen Amts vom 25. November 2019, das Prinzip der Vertrauensanwälte bezogen auf die Türkei auszusetzen, für die deutsche Botschaft in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen tätig gewesen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

15. Wie viele Vertrauensanwälte und Vertrauensanwältinnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage in der Türkei festgenommen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

16. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung neben den Handakten auch Rechner oder Kommunikationsmedien der Vertrauensanwälte beschlagnahmt?

Wenn ja, welche, und wie viele Daten sind dadurch an die türkischen Behörden gelangt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden auch Datenträger von Yilmaz S. beschlagnahmt. Zu darauf ggf. gespeicherten Daten ist der Bundesregierung nichts bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

17. Wie viele Akten, in denen Informationen zu Asylverfahren türkischer Staatsbürger in Deutschland enthalten sind, zu wie vielen Einzelfällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Festnahme der Vertrauensanwälte zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage an die türkischen Behörden gelangt?

Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung sowie auf ihre Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

18. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung sämtliche Personen, deren Akten beschlagnahmt wurden, darüber informiert, dass Daten aus ihren Asylverfahren an die türkischen Behörden gelangt sein können?
19. Wann genau, wie und durch welche Behörden wurden die Betroffenen bzw. ihre Bevollmächtigten darüber informiert, dass Daten aus ihren Asylverfahren an die türkischen Behörden gelangt sein können?

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

20. Wie verfährt das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nach der Aussetzung des Vertrauensanwaltsprinzips durch das Auswärtige Amt im Bereich der Sachverhaltsaufklärung in Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

21. Wann wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in der Türkei aufhältigen Angehörigen der von dem Datenleck betroffenen Personen durch wen informiert?

Das BAMF erhebt keine personenbezogenen Daten von nicht an einem Asylverfahren beteiligten Personen. Daher ist eine einzelfallbezogene Information von Angehörigen der Betroffenen nicht möglich.

22. Welche Maßnahmen unternehmen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Auswärtige Amt (AA), um in der Türkei aufhältige nahe Familienangehörige von Betroffenen vor Inhaftierungen durch den türkischen Staat zu schützen bzw. diese über eine Einzelaufnahme (§ 22 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) nach Deutschland einreisen zu lassen?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen. Sofern Konstellationen im Sinne der Fragestellung bekannt werden, wird seitens der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in der Türkei jeweils eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Visumerteilung gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Bisher wurde kein solcher Visumantrag gestellt.

23. In wie vielen Fällen hat das BAMF seit Bekanntwerden der Verhaftung der türkischen Vertrauensanwälte betroffenen Asylsuchenden einen Schutzstatus zuerkannt, und welchen?

Die 59 Asylakten, zu denen Recherchebeiträge des Kooperationsanwalts beschlagnahmt wurden, sind wie folgt entschieden worden:

Art der Entscheidung	Anzahl Akten	Anzahl Personen
Art. 16a GG	6	15
§ 3 AsylG	51	96
unzulässig	1	1
Einfach unbegründet	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>59</b>	<b>113</b>

24. Inwiefern ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Asylsuchenden, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Festnahme des Korrespondenzanwalts der Botschaft in Ankara zur Kenntnis der türkischen Behörden gelangt sind, nunmehr erhebliche Gefahren in der Türkei drohen, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Deutschland gebieten, und auf welchem Wege stellt die Bundesregierung sicher, dass den Betroffenen zeitnah internationaler Schutz in Deutschland gewährt wird?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen. Das BAMF wird auch weiterhin die Asylanträge türkischer Antragsteller eingehend prüfen und eventuell zu berücksichtigende Gefährdungen in jedem Einzelfall umfassend würdigen. Nach Auffassung des BAMF begründet allein die Kenntnis der türkischen Behörden von einem laufenden Asylverfahren in Deutschland für die Betroffenen nicht zwingend einen asylrechtlichen Schutzbedarf.

25. Wann und durch wen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Verwaltungsgerichte in laufenden Klageverfahren türkischer Asylsuchender über die Verhaftung des Vertrauensanwalts informiert worden?

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte wurden mit Rundschreiben vom 10. Dezember 2019 darüber informiert, dass es derzeit nicht möglich ist, mit Hilfe eines Kooperationsanwaltes Recherchen zu Asylanfragen in der Türkei, insbesondere Nachforschungen zu einzelnen Ermittlungs- oder Strafverfahren und zur Echtheit von Dokumenten, durchzuführen und Informationen zu einzelnen strafrechtlichen Sachverhalten damit in der Regel nicht mehr beschafft werden können. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte wurden außerdem darüber informiert, dass bezüglich der Türkei derzeit auch keine Informationen zu Mitgliedschaften in Vereinen, Parteien und Organisationen sowie über das Bestehen von Haftbefehlen oder Eintragungen in Fahndungsregistern gewonnen werden können. Zudem werden die Verwaltungsgerichte zu dort anhängigen Asylverfahren im Einzelfall unterrichtet, sofern eine Beauftragung des Kooperationsanwalts erfolgte.

26. Wie viele Anfragen zur Sachverhaltsaufklärung in Asylverfahren hat nach Kenntnis der Bundesregierung das BAMF an die deutsche Botschaft in der Türkei seit 2015 gerichtet (bitte nach Jahren auflisten)?

Das BAMF hat in den letzten Jahren wie folgt Anfragen an das AA für die Botschaft Ankara gestellt (Stand: 31. Dezember 2019):

- 2015: 16
- 2016: 13
- 2017: 173
- 2018: 396
- 2019: 429.

27. Welche Maßnahmen haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie das BAMF zusammen mit den zuständigen Behörden der Länder nach der Verhaftung der Vertrauensanwälte veranlasst, um die Sicherheit von betroffenen türkischen Asylsuchenden in Deutschland zu gewährleisten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

28. Wann wurden die Landeskriminalämter über die Festnahmen und etwaige Sicherheitsrisiken für die Asylsuchenden informiert?  
Welche Maßnahmen erfolgten daraufhin nach Kenntnis der Bundesregierung zum Schutz von Betroffenen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

29. Welche Unterstützung bietet das Auswärtige Amt den ebenfalls von Verfolgung durch die türkischen Behörden bedrohten Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

30. Wie viele Vertrauensanwälte sind nach Kenntnis der Bundesregierung weltweit für die deutschen Botschaften in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen tätig (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

31. Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um in Zukunft zu verhindern, dass personenbezogene Daten von Asylsuchenden und ihren Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen zur Kenntnis der Behörden von Herkunftsstaaten gelangen?

32. Inwiefern hat die Bundesregierung die Festnahme des Vertrauensanwalts der Botschaft in Ankara zum Anlass genommen, den Einsatz von Korrespondenzanwältinnen und Korrespondenzanwälten wie auch die Einschal-



tion von Verbindungsbeamten zur Überprüfung besonders sensibler Angaben von Asylsuchenden grundsätzlich zu überdenken, und welche Schutzvorkehrungen trifft die Bundesregierung insoweit?

Die Fragen 31 und 32 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung prüft fortwährend, inwieweit zum Schutz der Kooperationsanwältinnen und Kooperationsanwälte sowie zum Schutz personenbezogener Daten von Asylsuchenden oder ihrer Rechtsbeistände weitere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

33. Wie viele Vertrauensanwälte und Vertrauensanwältinnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung weltweit festgenommen (bitte nach deutschen Botschaften, für die diese Anwälte tätig waren aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

34. Wie viele Anfragen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zur Weiterleitung an Korrespondenzanwälte vom BAMF in den letzten fünf Jahren jeweils an die deutschen Botschaften weitergeleitet (bitte nach Botschaften aufschlüsseln)?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Die zuständige Auslandsvertretung entscheidet eigenständig, ob ein Kooperationsanwalt oder eine Kooperationsanwältin mit Recherchen beauftragt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12023 verwiesen.

35. Wie qualifizieren sich Anwälte und Anwältinnen nach Kenntnis der Bundesregierung als Vertrauensanwältinnen und Vertrauensanwälte?
36. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung diese Qualifikation evaluiert, und gedenkt das Auswärtige Amt seine bisherige Praxis diesbezüglich zu ändern?

Die Fragen 35 und 36 werden zusammen beantwortet. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/12023 wird verwiesen.

Die betreffenden Auslandsvertretungen entscheiden eigenständig, ob ein Anwalt oder eine Anwältin weiterhin als Kooperationsanwalt bzw. Kooperationsanwältin für die Vertretung tätig werden soll. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

37. Ist das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Auswahl dieser Vertrauensanwälte und Vertrauensanwältinnen beteiligt?

Nein.

38. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung üblich, dass Vertrauensanwälte und Vertrauensanwältinnen Untervollmachten für die ihnen vom Auswärtigen Amt zugewiesenen Fälle erteilen?
39. Wie findet die Möglichkeit der Unterbevollmächtigung nach Kenntnis der Bundesregierung in den Verträgen zwischen dem Auswärtigen Amt und den Anwälten und Anwältinnen Erwähnung – hier insbesondere hinsichtlich der Vorschriften zum Datenschutz?
40. Inwieweit ist das nach Ansicht der Bundesregierung von § 3 Absatz 3 des Konsulargesetzes (KonsG) gedeckt?

Die Fragen 38 bis 40 werden zusammen beantwortet. Die Beauftragung eines Kooperationsanwalts bzw. einer Kooperationsanwältin erfolgt durch die zuständige Auslandsvertretung im Einzelfall im Sinne von § 3 Absatz 3 des Konsulargesetzes (KonsG). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

41. Wie viele Anfragen des BAMF in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen an die deutschen Botschaften weiterer Herkunftsländer von Asylsuchenden hat es in den vergangenen fünf Jahren gegeben (bitte nach Jahren und Vertretungen aufschlüsseln)?

Das BAMF übermittelt seine Anfragen an das Auswärtige Amt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

42. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe für die Beantragung von Asyl in Deutschland durch die von dem Bekanntwerden ihrer Informationen aus den Asylverfahren betroffenen Antragstellerinnen und Antragsteller?
43. Wie viele der Betroffenen haben Asyl beantragt wegen politischer Verfolgung in der Türkei?
44. Wie viele der Antragstellerinnen und Antragsteller mussten die Türkei verlassen, weil sie beschuldigt werden, Teil der Gülen-Bewegung oder der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu sein?

Die Fragen 42 bis 44 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 verwiesen.

45. Wie wird das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung mit bereits rechtskräftig gewordenen ablehnenden Entscheidungen von Betroffenen umgehen?

In bereits rechtskräftig gewordenen ablehnenden Entscheidungen kann ggf. ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 5, §§ 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Betracht kommen.

46. Hat das BAMF nach Kenntnis der Bundesregierung in Fällen, die zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Festnahme der Vertrauensanwälte schon bei den Verwaltungsgerichten anhängig waren, eine Abänderung des Bescheides in Aussicht gestellt wegen des Vorliegens eines Nachfluchtgrundes?

In 18 der in der Antwort zu Frage 23 genannten Fälle wurde in einem laufenden Klageverfahren eine Abhilfeentscheidung getroffen.

In den beiden in der Antwort zu Frage 23 genannten Fällen von ablehnenden Entscheidungen hat das BAMF im Klageverfahren nicht abgeholfen. In dem Fall der einfachen Unbegründetheit des Asylantrags hat der Antragsteller eine rein privatrechtliche Streitigkeit als Grund für seine Flucht vorgetragen. Hier war nicht anzunehmen, dass dem Antragsteller bei einer unterstellten Rückkehr in die Türkei eine politische Verfolgung droht. In dem Fall der Unzulässigkeit des Asylantrags hatte der Antragsteller zuvor bereits einen asylrechtlichen Schutz in Griechenland erhalten.

47. Wird es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Anpassung der Herkunftsländerleitsätze beim BAMF hinsichtlich der Türkei geben?

In den Herkunftsländerleitsätzen zur Türkei wurden Hinweise zur Erstellung von Anfragen an das Auswärtige Amt infolge der Festnahme des Kooperationsanwalts modifiziert. Eine Änderung der Entscheidungspraxis hat sich insoweit nicht ergeben und ist auch derzeit nicht geplant.

48. Warum werden nach Kenntnis der Bundesregierung sensible Daten aus Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger an die deutsche Botschaft übermittelt, wenn bereits durch den Tatsachenvortrag des Antragstellers in der Anhörung und die Vorlage von Beweismitteln, die diesen Vortrag stützen, glaubhaft gemacht wird, dass ein Verfolgungstatbestand vorliegt?
49. Warum hat das BAMF in Asylverfahren türkischer Staatsangehöriger, in denen Originalurteile bzw. Strafbefehle aus der Türkei vorgelegt wurden, eine Anfrage zur Überprüfung der Angaben an die deutsche Botschaft bzw. den Vertrauensanwalt gerichtet?
50. Warum genügt es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht, dass Asylantragstellende über ihren eigenen Zugriff auf die Register (z. B. E-Devlet) in der Türkei ihre Verfolgung glaubhaft machen?

Die Fragen 48 bis 50 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) hat das BAMF die Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen. Im Rahmen der Amtshilfe bittet das BAMF das AA um Sachverhaltsaufklärung, wenn und soweit dies im Einzelfall zur Aufklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts erforderlich ist. Neben der Verifizierung von vorgetragene Verfolgungshandlungen oder -gründen kann es etwa erforderlich sein, vorgelegte Beweismittel auf Echtheit zu überprüfen.

51. Welche konkreten Angaben zu Personalien, Wohnanschriften in Deutschland oder der Türkei und Fluchtgründen werden nach Kenntnis der Bundesregierung der deutschen Botschaft in der Türkei vom BAMF bzw. von den Verwaltungsgerichten übermittelt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Grundsätzlich sollen in einer Anfrage des BAMF – unabhängig vom Staat und betrauter Botschaft – an das Auswärtige Amt die folgenden Informationen enthalten sein sowie für die Anfrage relevante Dokumente beigelegt werden:

- Angaben zum Aktenzeichen des BAMF (inkl. Angaben zu Herkunftsstaat).
- Personendaten (Name, Vorname/n, Geburtsdatum und Geburtsort).
- Letzter Wohnort im Herkunftsland bzw. in dem Land, für das die Anfrage gestellt wird.
- Kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes zur Erläuterung der Anfrage.
- Möglichst genaue Angaben zu Orten/Daten/Personen, die für die Verifizierung der Ereignisse, die zum Gegenstand der Anfrage gehören, relevant sind.

Das BAMF übermittelt Informationen bezüglich vorgebrachter Fluchtgründe nur an das Auswärtige Amt, wenn sie zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes erforderlich sind.

In Anfragen von Verwaltungsgerichten werden je nach Umständen des Einzelfalles ausschließlich die zur Beantwortung der jeweiligen Anfragen erforderlichen Informationen im Einzelfall übermittelt; darunter in Einzelfällen auch Kopien oder Originale einzelner von Antragstellern im Verfahren vorgelegter Dokumente, um die Echtheit solcher Dokumente zu überprüfen. Der über das AA beteiligten Auslandsvertretung werden die entsprechenden Beweisbeschlüsse der Verwaltungsgerichte übermittelt, in denen auch die deutschen Wohnadressen der Kläger enthalten sind. Deutsche Wohnadressen wurden aber selbstverständlich nicht an den Kooperationsanwalt weitergeleitet.

52. Welche der vom BAMF an die deutschen Botschaften weitergeleiteten Daten werden nach Kenntnis der Bundesregierung an die Vertrauensanwälte weitergegeben?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

53. Findet in Verfahren, die zur Aufklärung der Auslandssachverhalte an die Vertrauensanwälte und Vertrauensanwältinnen weitergegeben werden, nach Kenntnis der Bundesregierung eine automatisierte Datenabfrage seitens der Botschaften aus dem Ausländerzentralregister (AZR) statt?
54. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten aus dem Ausländerzentralregister von den deutschen Botschaften an die Vertrauensanwälte?

Die Fragen 53 und 54 werden zusammen beantwortet. Eine automatisierte Datenabfrage seitens der Botschaften aus dem Ausländerzentralregister (AZR) findet nicht statt in Verfahren, in denen zur Aufklärung der Auslandssachverhalte Kooperationsanwälte und -anwältinnen beauftragt werden.

55. Was ist nach Auffassung der Bundesregierung die hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung des Auswärtigen Amts an die im unsicheren Drittstaat Türkei belegenen Rechtsanwälte, und welche besonderen Schutzvorkehrungen sollen diese außergewöhnlich hohe Risiken beinhaltenden Datenweitergaben angemessen absichern?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16811 wird verwiesen.

56. Auf welche Weise wird dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz bzw. auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Sinne einer Auswahl in den beim Auswärtigen Amt auflaufenden zahlreichen Verfahren Rechnung getragen, um keine pauschalen Datenweitergaben aller Fälle an die Botschaften und von dort an die besonders gefährdeten Vertrauensanwälte und deren Korrespondenzanwälte zu gewährleisten?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

57. Hat der behördliche Datenschutzbeauftragte des Auswärtigen Amts das Verfahren der Weitergabe von Informationen und Daten der Betroffenen an die betreffenden Botschaften und von dort an Vertrauensanwälte jemals geprüft und risikoangepasste Vorschläge oder Vorgaben empfohlen, und wenn nein, warum nicht?

Der Datenschutzbeauftragte des Auswärtigen Amts war mit Einzelfragen der Zusammenarbeit der Botschaften mit Kooperationsanwältinnen und Kooperationsanwälten befasst.

58. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Festnahme der Anwälte getroffen, um die Daten der Betroffenen zu schützen?

Die Asylakten der Betroffenen wurden im Asylverfahrensbearbeitungssystem MARiS gesperrt, ebenso wurden die AZR-Datensätze der Betroffenen gesperrt.

59. Welche Art der Datenübermittlung wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Übermittlung der Anfragen des BAMF an die Botschaften verwendet?

Das BAMF übermittelt seine Anfragen per E-Mail über das geschützte Behördenetz des Bundes an das Auswärtige Amt. Es wird hierzu auf die Antworten zu den Fragen 41 und 51 verwiesen.

60. Welche Sicherheitsvorkehrungen in der Datenübermittlung werden nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) zwischen dem BAMF und den jeweiligen Botschaften,

Auf die Antworten zu den Fragen 41, 51 und 59 wird verwiesen. Originaldokumente werden ggfs. auf dem Postweg per Einschreiben an das Auswärtige Amt übermittelt.

- b) zwischen den Botschaften und den Vertrauensanwälten  
getroffen, um sensible Daten vor einem möglichen Zugriff der Behörden bzw. Dienste des Verfolgerstaates zu schützen?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825 wird verwiesen.

61. Inwiefern haben türkische Geheimdienste nach Kenntnis der Bundesregierung Zugriff auf die Register wie E-Devlet und UYAP und die Zugriffe auf die Register?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche türkischen Behörden unter welchen Voraussetzungen Zugriff auf diese Register haben.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*